

**Auftrag Crameri betreffend Anpassung des kantonalen Verfahrensrechts an das Bundesrecht
betreffend «A-Post Plus»**

Mit der Versandmethode «A-Post Plus» erfolgt die Zustellung von Postsendungen von Behörden oder Gerichten – wie bei anderen nicht eingeschriebenen Sendungen – direkt in den Briefkasten oder das Postfach der Empfängerin oder des Empfängers, ohne dass diese oder dieser den Empfang gegen Unterschrift bestätigen muss. Die «A-Post Plus»-Sendungen sind jedoch mit einer Sendungsnummer versehen, was die elektronische Sendungsverfolgung im Internet ermöglicht («Track&Trace»). Daraus ist insbesondere der Zeitpunkt ersichtlich, in dem die Post die Sendung zugestellt hat beziehungsweise wann die Sendung in den Machtbereich der Empfängerin oder des Empfängers gelangt ist. Dieser Zeitpunkt ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts für die Auslösung der Frist massgebend. Im Unterschied zur Versandmethode «A-Post Plus» werden *eingeschriebene Postsendungen* nur gegen Unterschrift der Empfängerin oder des Empfängers beziehungsweise einer berechtigten Person zugestellt.

Diese Zustellungsmethode kann für jene Empfängerinnen und Empfänger nachteilig sein, die am Samstag (büro-)abwesend sind und folglich den Einwurf einer fristsetzenden behördlichen Mitteilung nicht sogleich bemerken. Eine nach Tagen bestimmte Frist beginnt nach geltendem Verfahrensrecht, unabhängig von der tatsächlichen Kenntnisnahme, am Tag nach dem auslösenden Ereignis (Zustellung), also am Sonntag. Die empfangende Person, die die Mitteilung verspätet aus dem Briefkasten nimmt (z. B. am folgenden Montag), verliert die entsprechende Anzahl Tage der Frist. Zudem kann sie sich über den Zeitpunkt der Zustellung irren (Montag anstatt Samstag), da dieser nicht auf der Sendung selbst ablesbar ist. Berechnet sie in der Folge ein zu spätes Fristende, läuft sie Gefahr, die entsprechende Frist zu verpassen (vgl. zum Ganzen BBl 2025 656 13 f.).

Es steht grundsätzlich im Ermessen der Behörde, ob die Mitteilung mit gewöhnlicher oder mit eingeschriebener Post zugestellt wird. Der Versand *per Einschreiben* ist aus beweisrechtlichen Gründen für die Absenderin oder den Absender an sich vorteilhaft. Mit der Einführung der Versandmethode «A-Post Plus» steht mittlerweile jedoch eine kostengünstigere Alternative zur Verfügung. Der Kanton Graubünden ging vor rund zehn Jahren von einem Sparvolumen von rund CHF 100 000.00 bei einem integralen Wechsel zu «A-Post Plus» aus.

Auf Bundesebene verabschiedete der Bundesrat am 12. Februar 2025 die Botschaft zum Bundesgesetz über die Zustellung von Sendungen an Wochenenden und Feiertagen (BBl 2025 565). Mit dieser Vorlage soll die vorstehend beschriebene Problematik gelöst werden. Im kantonalen Recht gelten für Fristen indessen nach wie vor die Bestimmungen der kantonalen Erlasse; einzelne Kantone wie Appenzell Innerrhoden und Genf haben entsprechende Gesetzesanpassungen bereits auf den Weg gebracht (vgl. dazu BBl 2025 565 30).

Die Unterzeichnenden beauftragen die Regierung, dem Grossen Rat die notwendigen Gesetzesanpassungen zu unterbreiten, um den Fristenlauf von Sendungen an Wochenenden und Feiertagen anlog dem künftigen Bundesrecht zu regeln.

Chur, 30. August 2025

Crameri, Kocher, Rusch Nigg, Altmann, Bachmann, Beeli, Berther, Berthod, Berweger, Bettinaglio, Binkert, Brandenburger-Caderas, Brunold, Bundi, Cahenzli-Philipp, Caluori, Censi, Claus, Collenberg, Della Cà, Derungs, Epp, Furger, Gansner, Gartmann-Albin, Hartmann, Heim, Jochum, Koch, Kohler, Lehner, Loepfe, Loi, Luzio, Maissen, Mani, Metzger, Michael (Donat), Michael (Castasegna), Mittner, Orlik, Righetti, Sax, Schneider, Schutz, Spagnolatti, Tomaschett, Ulber, von Tschärner, Wieland, Zanetti (Sent), Zanetti (Landquart), Zindel